

Bundesgesetzblatt ¹⁶⁶⁵

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 28. August 1985

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 85	Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung – BPfIV) neu: 2126-9-8; 2126-9-1	1666
21. 8. 85	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel neu: 800-21-7-31	1695

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 28, Nr. 29 und Nr. 30	1703
Verkündungen im Bundesanzeiger	1706
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1707

**Verordnung
zur Regelung der Krankenhauspflegesätze
(Bundespflugesatzverordnung – BPfIV)**

Vom 21. August 1985

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">1. Abschnitt</p> <p>Allgemeine Vorschriften, Budget, Pflegesätze</p> <p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Krankenhausleistungen</p> <p>§ 3 Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen</p> <p>§ 4 Flexibles Budget</p> <p>§ 5 Pflegesätze</p> <p>§ 6 Sonderentgelte</p> <p>§ 7 Wahlleistungen</p> <p>§ 8 Pflegesatzabschläge</p> <p>§ 9 Berechnung der Pflegesätze</p> <p>§ 10 Wahlleistungsentgelte</p> <p>§ 11 Kostenerstattung der Ärzte</p> <p>§ 12 Unterrichtung der Patienten</p> <p style="text-align: center;">2. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Ermittlung der Selbstkosten</p> <p>§ 13 Selbstkosten der geförderten Krankenhäuser</p>	<p>§ 14 Selbstkosten der nicht geförderten Krankenhäuser</p> <p>§ 15 Ausbildungskosten</p> <p style="text-align: center;">3. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Pflegesatzverfahren</p> <p>§ 16 Pflegesatzvereinbarung</p> <p>§ 17 Schiedsregelung</p> <p>§ 18 Genehmigung</p> <p>§ 19 Laufzeit</p> <p style="text-align: center;">4. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Vorschriften</p> <p>§ 20 Landespflegesatzausschüsse</p> <p>§ 21 Abweichende Vereinbarungen</p> <p>§ 22 Zuständigkeitsregelung</p> <p>§ 23 Berlin-Klausel</p> <p>§ 24 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift</p>
---	--

Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften, Budget, Pflegesätze

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die stationären und teilstationären Leistungen der Krankenhäuser werden nach dieser Verordnung vergütet.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. die Krankenhäuser, auf die das Krankenhausfinanzierungsgesetz nach seinem § 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 keine Anwendung findet,
2. die Krankenhäuser, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht gefördert werden, es sei denn, daß diese Krankenhäuser auf Grund Landesrechts nach § 5 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gefördert werden.

§ 2

Krankenhausleistungen

(1) Krankenhausleistungen nach § 1 Abs. 1 sind insbesondere ärztliche Leistungen, Pflege, Versorgung mit Arzneimitteln, Unterkunft und Verpflegung; sie umfassen allgemeine Krankenhausleistungen und Wahlleistungen. Zu den Krankenhausleistungen gehören nicht die Leistungen der Belegärzte sowie der Beleghebammen und -entbindungspfleger.

(2) Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses für eine nach Art und Schwere der Erkrankung des Patienten medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung notwendig sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch

1. die während des Krankenhausaufenthalts durchgeführten Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten im Sinne der Reichsversicherungsordnung,
2. die vom Krankenhaus veranlaßten Leistungen Dritter,
3. die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten.

(3) Belegärzte im Sinne dieser Verordnung sind niedergelassene und andere nicht am Krankenhaus angestellte Ärzte, die berechtigt sind, ihre Patienten (Belegpatienten) im Krankenhaus unter Inanspruchnahme der hierfür bereitgestellten Dienste, Einrichtungen und Mittel stationär oder teilstationär zu behandeln, ohne hierfür vom Krankenhaus eine Vergütung zu erhalten. Leistungen des Belegarztes sind

1. seine persönlichen Leistungen,
2. der ärztliche Bereitschaftsdienst für Belegpatienten,

3. die von ihm veranlaßten Leistungen nachgeordneter Ärzte des Krankenhauses, die bei der Behandlung seiner Belegpatienten in demselben Fachgebiet wie der Belegarzt tätig werden,

4. die von ihm veranlaßten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.

§ 3

Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen

(1) Die in § 18 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Parteien der Pflegesatzvereinbarung (Vertragsparteien) vereinbaren zur Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6

1. einen Gesamtbetrag nach § 4 (Budget) und Pflegesätze nach § 5, durch die das Budget den Patienten oder ihren Kostenträgern anteilig berechnet wird,
2. Pflegesätze für Leistungen nach § 6 (Sonderentgelte).

(2) Mit den Pflegesätzen werden alle für die Versorgung des Patienten erforderlichen allgemeinen Krankenhausleistungen vergütet. Die allgemeinen Krankenhausleistungen für gesunde Neugeborene werden mit den für die Versorgung der Mutter berechneten Pflegesätzen abgegolten.

§ 4

Flexibles Budget

(1) Das Budget wird auf der Grundlage der voraus-kalkulierten Selbstkosten des Krankenhauses unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Belegung für einen künftigen Zeitraum (Pflegesatzzeitraum) vereinbart. Weicht die Summe der auf den Pflegesatzzeitraum entfallenden Erlöse aus den Pflegesätzen nach § 5 von dem vereinbarten Budget ab, werden die durch eine abweichende Belegung entstandenen Mehr- oder Mindererlöse des Krankenhauses zu 75 vom Hundert ausgeglichen (flexible Budgetierung). Die Vertragsparteien können im voraus andere Vomhundertsätze vereinbaren, wenn dies der Struktur oder der angenommenen Entwicklung von Kosten und Leistungen des Krankenhauses besser entspricht. Der Ausgleichsbetrag ist unverzüglich über das Budget eines folgenden Pflegesatzzeitraums zu verrechnen. Mehr- und Mindererlöse im Sinne des Satzes 2, die sich aus einem Ausgleich von Ausbildungskosten nach § 17 Abs. 4 a Satz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ergeben, werden abweichend von Satz 2 in voller Höhe ausgeglichen.

(2) Die Vertragsparteien sind an das Budget gebunden. Ergeben sich jedoch während des Pflegesatzzeitraums Änderungen der Personalkosten auf Grund von Rechtsvorschriften, Tarifverträgen oder entsprechenden allgemeinen Vergütungsregelungen, wird die Kalkulation des Budgets, soweit die Kostenänderungen darin nicht berücksichtigt sind, bei der folgenden Pflegesatzvereinbarung berichtigt. Die Vertragsparteien können für sonstige Kostenänderungen im voraus eine Berichtigung des Budgets vereinbaren, soweit Preisänderungen in der Kalkulation nicht berücksichtigt sind. Für den

Berichtigungsbetrag gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend. An Stelle der Berichtigung nach Satz 2 bis 4 können die Vertragsparteien für die in Satz 2 und 3 bezeichneten Risiken im voraus einen angemessenen Wagniszuschlag vereinbaren.

(3) Auf Verlangen einer Vertragspartei ist bei wesentlichen Änderungen der der Kalkulation des Budgets zugrunde gelegten Annahmen das Budget für den laufenden Pflegesatzzeitraum neu zu vereinbaren. Für einen Unterschiedsbetrag zum bisherigen Budget gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(4) Überschüsse oder Unterdeckungen im abgelaufenen Geschäftsjahr, die dadurch entstehen, daß die tatsächlich entstandenen Selbstkosten des Krankenhauses das vereinbarte, nach Absatz 1 und 2 berichtigte Budget und die Erlöse aus den Sonderentgelten unter- oder überschreiten, werden nicht ausgeglichen; sie dürfen bei nachfolgenden Pflegesatzvereinbarungen nicht berücksichtigt werden. Die Überschüsse sind insbesondere für den Ausgleich von Unterdeckungen anderer Jahre sowie für die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Krankenhauses zu verwenden.

(5) Soweit das Krankenhaus seine Wirtschaftlichkeit erhöht hat und deshalb auch in folgenden Pflegesatzzeiträumen die allgemeinen Krankenhausleistungen kostengünstiger erbracht werden können, kann vereinbart werden, daß die dadurch bewirkte Kostenersparnis in den folgenden Pflegesatzzeiträumen dem Krankenhaus nach Dauer und Umfang angemessen zugute kommt.

§ 5

Pflegesätze

(1) Für jedes Krankenhaus wird auf der Grundlage des Budgets und der voraussichtlichen Belegung ein allgemeiner Pflegesatz vereinbart.

(2) An Stelle des allgemeinen Pflegesatzes können besondere Pflegesätze insbesondere für Abteilungen oder besondere Einrichtungen des Krankenhauses vereinbart werden, die ausschließlich oder überwiegend

1. der Geburtshilfe,
 2. der Behandlung von Querschnittgelähmten,
 3. der Behandlung von Schwerbrandverletzten,
 4. der Behandlung von Kindern mit Krebserkrankungen,
 5. der neonatologischen Intensivbehandlung von Säuglingen,
 6. der Dialyse,
 7. der neurochirurgischen Behandlung,
 8. der Behandlung von psychisch Kranken,
 9. der Behandlung von chronisch Kranken oder Langzeitkranken oder
 10. der Nachsorge
- dienen.

(3) Soweit die nach Absatz 1 oder 2 zu vergütenden Leistungen teilstationär erbracht werden, sind entsprechende Pflegesätze zu vereinbaren.

§ 6

Sonderentgelte

(1) Neben den Pflegesätzen nach § 5 können außerhalb des Budgets insbesondere für folgende Leistungen auf der Grundlage der vorkalkulierten Selbstkosten Sonderentgelte vereinbart werden:

1. Herzoperationen unter Einsatz der Herz-Lungen-Maschine,
2. Herzoperationen ohne Einsatz der Herz-Lungen-Maschine,
3. gefäßchirurgische Operationen im Brustkorb,
4. die Transplantation eines Herzens,
5. die Transplantation einer Niere,
6. die Transplantation einer Leber,
7. die Transplantation einer Bauchspeicheldrüse,
8. die Transplantation von Knochenmark,
9. die Replantation von Gliedmaßen,
10. die Implantation von Elektroden und Stimulatoren im Bereich der Neurochirurgie,
11. die Implantation von energetisch betriebenen Geräten (zum Beispiel Herzschrittmacher, Infusionspumpen),
12. die Implantation von Gelenkendoprothesen,
13. die Behandlung von Koronargefäßverengungen oder -verschlüssen durch mechanische Maßnahmen,
14. die Behandlung von Gefäßverengungen oder -verschlüssen mittels Urokinase oder Streptokinase,
15. die Behandlung von Blutern mit Blutgerinnungsfaktoren,
16. die Behandlung mit dem Nierensteinzertrümmerer.

(2) Der Landespflegesatzausschuß gibt Empfehlungen zur Einschränkung oder Erweiterung des Katalogs der Leistungen nach Absatz 1. Er kann auch Empfehlungen zu Art und Höhe der Vergütung geben. Die Empfehlungen sind bei der Pflegesatzvereinbarung angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Wahlleistungen

(1) Neben den Pflegesätzen dürfen andere als die allgemeinen Krankenhausleistungen als Wahlleistungen gesondert berechnet werden, wenn die allgemeinen Krankenhausleistungen durch die Wahlleistungen nicht beeinträchtigt werden und die gesonderte Berechnung mit dem Krankenhaus vereinbart ist. Diagnostische und therapeutische Leistungen dürfen als Wahlleistungen nur gesondert berechnet werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und die Leistungen von einem Arzt erbracht werden.

(2) Wahlleistungen sind vor der Erbringung schriftlich zu vereinbaren; der Patient ist vor Abschluß der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen zu unterrichten. Die Wahlleistungen sind der zuständigen Landesbehörde mitzuteilen.

(3) Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlaßten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses; darauf ist in der Vereinbarung hinzuweisen. Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte entsprechende Anwendung, soweit sich die Anwendung nicht bereits aus der Gebührenordnung für Ärzte ergibt.

(4) Eine Vereinbarung über gesondert berechenbare Unterkunft darf nicht von einer Vereinbarung über sonstige Wahlleistungen abhängig gemacht werden. Die Erfüllung von Verträgen, die der Krankenhausträger vor dem 1. Juli 1972 geschlossen hat, bleibt unberührt.

§ 8

Pflegesatzabschläge

Der Rechnungsbetrag für allgemeine Krankenhausleistungen ist um 5 vom Hundert zu ermäßigen

1. für Patienten mit belegärztlichen Leistungen nach § 2 Abs. 3 (Belegarztabschlag),
2. für Patienten mit wahlärztlichen Leistungen nach § 7 Abs. 3 (Wahlarztabschlag).

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Krankenhäuser, in denen die ärztliche Versorgung der Patienten ausschließlich aus belegärztlichen Leistungen nach § 2 Abs. 3 besteht.

§ 9

Berechnung der Pflegesätze

(1) Für allgemeine Krankenhausleistungen sind, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt, ausschließlich die Pflegesätze zu berechnen ohne Rücksicht darauf, wer zu ihrer Zahlung verpflichtet ist. Pflegesatzabschläge sind in der Rechnung auszuweisen.

(2) Der Aufnahme- und der Entlassungstag werden als je ein Tag, bei einer gesamten Verweildauer von weniger als 24 Stunden jedoch als ein Tag berechnet.

(3) Bei Verlegungen darf nur das aufnehmende Krankenhaus den Pflegesatz für den Verlegungstag berechnen. Fallen Aufnahme- und Verlegungstag zusammen, so kann auch das abgebende Krankenhaus einen Tag berechnen.

(4) Für Krankenhausaufenthalte, die voraussichtlich länger als eine Woche dauern, kann das Krankenhaus angemessene Teilzahlungen verlangen. Soweit Kostenübernahmeerklärungen von Sozialleistungsträgern, sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträgern oder von privaten Krankenversicherungen vorliegen, können Teilzahlungen nur von diesen verlangt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit andere Regelungen über eine zeitnahe Vergütung der allgemeinen Krankenhausleistungen in für das Krankenhaus verbindlichen Regelungen nach den §§ 372 bis 374 der Reichsversicherungsordnung oder in der Pflegesatzvereinbarung getroffen werden.

§ 10

Wahlleistungsentgelte

Die Entgelte für Wahlleistungen nach § 7 müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen stehen; sie müssen mindestens die hierfür bei der Ermittlung der Selbstkosten des Krankenhauses abzu ziehenden Kosten decken.

§ 11

Kostenerstattung der Ärzte

(1) Soweit Ärzte zur Erbringung ambulanter ärztlicher Leistungen, die sie selbst berechnen können, Personen, Einrichtungen oder Mittel des Krankenhauses in Anspruch nehmen, sind sie verpflichtet, dem Krankenhausträger die im Pflegesatzzeitraum entstehenden, nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 nicht pflegesatzfähigen Kosten zu erstatten. Die Kostenerstattung kann pauschaliert werden. Soweit vertragliche Regelungen der Vorschrift des Satzes 1 entgegenstehen, sind sie anzupassen.

(2) Soweit Belegärzte zur Erbringung ihrer Leistungen nach § 2 Abs. 3 Ärzte des Krankenhauses in Anspruch nehmen, sind sie verpflichtet, dem Krankenhausträger die im Pflegesatzzeitraum entstehenden, nach § 13 Abs. 3 Nr. 5 nicht pflegesatzfähigen Kosten zu erstatten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Soweit Ärzte des Krankenhauses wahlärztliche Leistungen nach § 7 Abs. 3 selbst berechnen können, sind sie insgesamt verpflichtet, dem Krankenhausträger die auf diese Wahlleistungen im Pflegesatzzeitraum entfallenden, nach § 13 Abs. 3 Nr. 6 nicht pflegesatzfähigen Kosten zu erstatten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Soweit Ärzte zur Erbringung sonstiger stationärer oder teilstationärer ärztlicher Leistungen, die sie selbst berechnen können, Personen, Einrichtungen oder Mittel des Krankenhauses in Anspruch nehmen, sind sie verpflichtet, dem Krankenhausträger die im Pflegesatzzeitraum entstehenden, nach § 13 Abs. 3 Nr. 7 nicht pflegesatzfähigen Kosten zu erstatten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Soweit Krankenhäuser weder nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz noch nach dem Hochschulbauförderungsgesetz gefördert werden, umfaßt die Kostenerstattung nach den Absätzen 1 bis 4 auch die auf diese Leistungen entfallenden, nach § 14 Abs. 4 nicht pflegesatzfähigen Investitionskosten.

(6) Beamtenrechtliche Vorschriften über die Entrichtung eines Entgelts bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn oder vertragliche Regelungen über ein weitergehendes Nutzungsentgelt, das neben der Kostenerstattung auch den Vorteilsausgleich umfaßt, und sonstige Abgaben der Ärzte werden durch die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 nicht berührt.

§ 12

Unterrichtung der Patienten

Das Krankenhaus hat die Pflegesätze sowie eine allgemeine Beschreibung der damit nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 vergüteten Leistungen des Kran-

kenhauses dem Patienten oder seinem gesetzlichen Vertreter so bald als möglich schriftlich bekanntzugeben. Dabei ist auch mitzuteilen, welche Teilbeträge für die Leistungsbereiche

1. Unterkunft und Verpflegung,
2. Pflege,
3. ärztliche Versorgung und sonstige medizinische Versorgung

in den Pflegesätzen nach § 5 auf Grund wirklichkeitsnaher Schätzung enthalten sind.

2. Abschnitt

Ermittlung der Selbstkosten

§ 13

Selbstkosten der geförderten Krankenhäuser

(1) Selbstkosten des Krankenhauses sind die Kosten, die nach § 17 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes im Pflegesatz zu berücksichtigen und für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung erforderlich sind. Unter diesen Voraussetzungen gehören dazu auch

1. der besondere Aufwand von Tumorzentren und onkologischen Schwerpunktkrankenhäusern für die Versorgung von Krebskranken,
2. die Zinsen für Betriebsmittelkredite,
3. die Kosten für die Versicherung von Risiken, die mit der Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen üblicherweise verbunden sind,
4. die Kosten von Wirtschaftlichkeitsberatungen, -untersuchungen und -prüfungen,
5. die Kosten für die Instandhaltung der Wirtschaftsgüter des Krankenhauses nach Maßgabe der Abgrenzungsverordnung,
6. ein Wagniszuschlag nach § 4 Abs. 2 Satz 5,
7. Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen für allgemeine Krankenhausleistungen.

Zu den Selbstkosten gehören ferner die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Ausbildungskosten nach Maßgabe des § 15.

(2) Die Selbstkosten des Krankenhauses sind für den Pflegesatzzeitraum unter Beachtung der zugrunde gelegten Kosten- und Leistungsstruktur sowie der voraussichtlichen Belegung zu kalkulieren. Dabei sind auch

1. die Kosten und Leistungen vergleichbarer Krankenhäuser,
2. die Maßstäbe und Grundsätze nach § 19 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes für die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser,
3. die Möglichkeiten des Krankenhauses zur Kostendämpfung

angemessen zu berücksichtigen.

(3) Zur Ermittlung der Selbstkosten des Krankenhauses werden für Leistungen, die nicht zu den allgemeinen

Krankenhausleistungen gehören, nach näherer Bestimmung im Kosten- und Leistungsnachweis von den Gesamtkosten insbesondere folgende Kosten des Krankenhauses abgezogen:

1. die nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht berücksichtigungsfähigen Kosten wissenschaftlicher Forschung und Lehre,
2. die nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 und § 29 Abs. 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht berücksichtigungsfähigen Kosten für den Betrieb medizinisch-technischer Großgeräte,
3. die Kosten der ambulanten Leistungen des Krankenhauses; als Kosten der Ambulanz des Krankenhauses sind bei vorhandener Kostenstellenrechnung die auf die Ambulanz entfallenden Selbstkosten, bei fehlender Kostenstellenrechnung die auf Grund einer wirklichkeitsnahen Schätzung ermittelten Kosten abzuziehen; ist eine wirklichkeitsnahe Schätzung nicht möglich, sind 90 vom Hundert der Einnahmen abzuziehen,
4. die Kosten für im Krankenhaus erbrachte ambulante ärztliche Leistungen, soweit diese von Ärzten berechnet werden können,
5. die Kosten für belegärztliche Leistungen nach § 2 Abs. 3,
6. als Kosten wahlärztlicher Leistungen nach § 7 Abs. 3 das 1,2fache der Summe der für den Pflegesatzzeitraum geltenden Wahlarztabschläge nach § 8 Satz 1 Nr. 2,
7. die Kosten für sonstige im Krankenhaus erbrachte stationäre oder teilstationäre ärztliche Leistungen, soweit diese von Ärzten berechnet werden können,
8. die Kosten der nichtärztlichen Wahlleistungen nach § 7; als Kostenabzug sind für gesondert berechenbare Unterkunft die darauf entfallenden Berechnungstage mit folgenden Umrechnungsfaktoren zu gewichten:
 - a) Einbettzimmer mit dem Faktor 1,30,
 - b) Einbettzimmer in Krankenhäusern, bei denen die Unterbringung im Zweibettzimmer zu den allgemeinen Krankenhausleistungen gehört, mit dem Faktor 1,15,
 - c) Zweibettzimmer mit dem Faktor 1,10.

(4) Zur Ermittlung des Budgets werden aus den Selbstkosten des Krankenhauses die vorkalkulierten Selbstkosten der Leistungen nach § 6 ausgeglichen.

§ 14

Selbstkosten der nicht geförderten Krankenhäuser

(1) Bei Krankenhäusern oder Teilen von Krankenhäusern, die weder nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz noch nach dem Hochschulbauförderungsgesetz gefördert werden, sind zusätzlich zu den Selbstkosten nach § 13 als Selbstkosten Abschreibungen auf Anlagegüter (Absetzungen für Abnutzung) nach denselben Grundsätzen zu berücksichtigen, wie sie für dieselben Anlagegüter nach steuerrechtlichen Vorschriften zulässig sind; Sonderabschreibungen bleiben unberücksichtigt. Soweit dies mit den Grundsätzen einer sparsamen

und wirtschaftlichen Betriebsführung vereinbar ist, können als Selbstkosten weiter berücksichtigt werden:

1. Rückstellungen zur Anpassung an die diagnostisch-therapeutische Entwicklung in Höhe eines Vomhundertsatzes der Absetzungen für Abnutzung,
2. Zinsen für Fremdkapital,
3. Zinsen für Eigenkapital, jedoch nur bis zur Höhe von 1 vom Hundert über dem Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist.

Nutzungsentgelte für Anlagegüter können bis zur Höhe der Aufwendungen berücksichtigt werden, die bei Anschaffung oder Herstellung der Anlagegüter nach Satz 1 oder 2 zu berücksichtigen wären. Eine außerhalb des Krankenhausfinanzierungsgesetzes oder des Hochschulbauförderungsgesetzes gewährte öffentliche Förderung für berücksichtigte Selbstkosten ist von den Selbstkosten abzusetzen.

(2) An Stelle des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 1 können pauschale Abschreibungsbeträge vereinbart werden, die unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung angemessen sind.

(3) Für die zusätzlichen Selbstkosten nach Absatz 1 oder 2 ist eine Ergänzung zum Kosten- und Leistungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen.

(4) Zu den nach § 13 Abs. 3 abzuziehenden Kosten gehören auch die auf die genannten Leistungen entfallenden Investitionskosten.

§ 15

Ausbildungskosten

(1) Soweit die Kosten der in § 2 Nr. 1 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten und der Ausbildungsvergütung nach § 17 Abs. 4 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung im Pflegesatz zu berücksichtigen sind, gehören sie zu den Selbstkosten des Krankenhauses. Kosten der Unterbringung gehören nicht zu den Selbstkosten, soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

(2) In der Pflegesatzvereinbarung ist zu bestimmen, in welchem Verhältnis Personen, die in der Kranken- oder Kinderkrankenpflege ausgebildet werden, auf die Stelle einer in diesen Berufen voll ausgebildeten Person anzurechnen sind. Soweit die Vertragsparteien nicht die Anrechnung einer größeren Zahl von Personen in Ausbildung vereinbaren, gilt die am 31. Dezember 1984 geltende Anrechnungsregelung bis zum 31. Dezember 1989 weiter.

(3) Werden Ausbildungskosten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 4 a Satz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zwischen auszubildenden und nicht auszubildenden Krankenhäusern ausgeglichen, gehören die danach auf das Krankenhaus entfallenden Ausbildungskosten zu den Selbstkosten.

(4) Die Kosten der Beschäftigung von Ärzten im Praktikum nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Bundesärzteordnung gehören zu den Selbstkosten, soweit Stellen nachgeordneter Ärzte auf Ärzte im Praktikum aufgeteilt werden.

3. Abschnitt

Pflegesatzverfahren

§ 16

Pflegesatzvereinbarung

(1) Die Vertragsparteien regeln durch die Pflegesatzvereinbarung das Budget sowie Art, Höhe und Laufzeit der Pflegesätze; sie vereinbaren dabei auch, welche Kosten- und Leistungsentwicklung zugrunde zu legen ist und wie die sonstigen Vorgaben für die Bemessung der Pflegesätze nach § 13 Abs. 2 Satz 2 angemessen zu berücksichtigen sind. Die Pflegesatzvereinbarung muß auch Bestimmungen enthalten, die eine zeitnahe Zahlung der Pflegesätze an das Krankenhaus gewährleisten; hierzu sollen insbesondere Regelungen über angemessene monatliche Teilzahlungen und Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung getroffen werden.

(2) Die Pflegesatzvereinbarung kommt durch Einigung zwischen den Vertragsparteien zustande, die an der Pflegesatzverhandlung teilgenommen haben. Sie ist schriftlich abzuschließen.

(3) Die Vertragsparteien nehmen die Pflegesatzverhandlung unverzüglich auf, nachdem eine Vertragspartei dazu schriftlich aufgefordert hat. Die Verhandlung soll unter Berücksichtigung der Sechswochenfrist des § 18 Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes so rechtzeitig abgeschlossen werden, daß das neue Budget und die neuen Pflegesätze mit Ablauf des laufenden Pflegesatzzeitraums in Kraft treten können.

(4) Zur Vorbereitung der Pflegesatzverhandlung übermittelt der Krankenhausträger den anderen Vertragsparteien, den in § 18 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Beteiligten und der zuständigen Landesbehörde den Kosten- und Leistungsnachweis nach dem Muster der Anlagen 1 und 2. Dieser enthält als Leistungsnachweis insbesondere

1. eine anonymisierte Diagnosenstatistik mit Angaben über durchgeführte Operationen sowie zu Verweildauer und Alter der Patienten und
2. für Krankenhäuser mit mehr als 100 Betten eine Leistungsstatistik für nicht bettenführende Leistungsbereiche, soweit diese Statistik von der Mehrheit der anderen Vertragsparteien rechtzeitig im voraus verlangt wird.

(5) Soweit dies zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall erforderlich ist, hat das Krankenhaus auf Verlangen einer Vertragspartei zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören auch pflegesatzerhebliche Angaben zum Jahresabschluß nach der Krankenhaus-Buchführungsverordnung sowie zur tatsächlichen Stellenbesetzung und Eingruppierung.

(6) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Fragen zur Kosten- und Leistungsstruktur des Krankenhauses so frühzeitig gemeinsam vorzuklären, daß die Pflegesatzverhandlung zügig durchgeführt werden kann. Können wesentliche Fragen bis zur Pflegesatzverhandlung nicht geklärt werden, sollen das Budget und die Pflegesätze auf der Grundlage der verfügbaren Daten vereinbart werden. Soweit erforderlich, soll

eine Prüfung dieser Fragen vereinbart werden. Das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten Pflegesatzverhandlung zu berücksichtigen; es darf bei der Pflegesatzvereinbarung nicht rückwirkend berücksichtigt werden. Werden Veränderungen der Personal- und Betriebsstrukturen des Krankenhauses vereinbart, soll zur Durchführung der Maßnahmen eine angemessene Frist vorgesehen werden, die insbesondere die gesetzlichen und tarifvertraglichen Kündigungsfristen berücksichtigt.

(7) Die Vertragsparteien können auch Rahmenvereinbarungen abschließen, die insbesondere ihre Rechte und Pflichten, die Vorbereitung, den Beginn und das Verfahren der Pflegesatzverhandlung näher bestimmen sowie festlegen, welche Krankenhäuser vergleichbar sind.

(8) Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 und Absatz 7 gelten nicht, soweit für das Krankenhaus verbindliche Regelungen nach den §§ 372 bis 374 der Reichsversicherungsordnung getroffen werden.

§ 17

Schiedsregelung

Kommt eine Pflegesatzvereinbarung ganz oder teilweise nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Vertragspartei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte; sie ist dabei an die für die Vertragsparteien geltenden Rechtsvorschriften gebunden. Die Schiedsstelle entscheidet nicht über die Anwendung der Kann-Vorschriften in § 18 b Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und in § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3 und 5 sowie Abs. 5, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 7 und § 21 dieser Verordnung; sie entscheidet jedoch, wenn für eine Vereinbarung von Pflegesätzen nach § 5 Abs. 2 oder von Sonderentgelten nur über die Höhe der Vergütung keine Einigung erreicht werden konnte.

§ 18

Genehmigung

(1) Die Genehmigung von Pflegesatzvereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen ist von einer Vertragspartei bei der zuständigen Landesbehörde zu beantragen.

(2) Die Vertragsparteien und die Schiedsstelle haben der zuständigen Landesbehörde die Unterlagen vorzulegen und die Auskünfte zu erteilen, die für die Prüfung der Rechtmäßigkeit erforderlich sind. Im übrigen sind die für die Vertragsparteien bezüglich der Pflegesatzverhandlung geltenden Rechtsvorschriften entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 19

Laufzeit

(1) Pflegesatzvereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Die vereinbarten oder festgesetzten Pflegesätze treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Genehmigung folgt, soweit in der Pflegesatzvereinbarung oder Schiedsstellenentscheidung kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Ein rückwirkendes Inkrafttreten der Pflegesätze ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Nach Ablauf des Pflegesatzzeitraums gelten die Pflegesätze bis zum Inkrafttreten der neuen Pflegesätze weiter. Minder- oder Mehrerlöse des Krankenhauses infolge der Weitergeltung werden durch Zu- oder Abschläge auf die Pflegesätze des laufenden Pflegesatzzeitraums verrechnet.

4. Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 20

Landespflegesatzausschüsse

(1) Zur Beratung über Pflegesatzfragen wird auf Landesebene ein Pflegesatzausschuß gebildet. Der Ausschuß kann auch Maßstäbe und Grundsätze für den Vergleich der Krankenhäuser nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes erarbeiten und dabei die Krankenhäuser in Gruppen vergleichbarer Krankenhäuser einteilen; er kann dazu Empfehlungen geben.

(2) Der Ausschuß setzt sich neben dem Vertreter des Landes aus sechs Vertretern der Krankenhäuser, fünf Vertretern der Sozialleistungsträger und einem Vertreter der privaten Krankenversicherung zusammen. Die Vertreter der Krankenhäuser und der beteiligten Organisationen werden jeweils durch die Krankenhausgesellschaft, die Verbände oder Arbeitsgemeinschaften der Sozialleistungsträger und den Ausschuß des Verbandes der privaten Krankenversicherung im Lande benannt und von der zuständigen Landesbehörde bestellt. Diese beruft die Vertreter, falls die Berechtigten keine Vorschläge machen.

(3) Die zuständige Landesbehörde führt die Geschäfte des Ausschusses.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß

1. der Ausschuß sich aus sieben Vertretern der Krankenhäuser, sechs Vertretern der Sozialleistungsträger und einem Vertreter der privaten Krankenversicherung zusammensetzt,
2. neben oder an Stelle des Ausschusses auf Landesebene mehrere Ausschüsse für Pflegesatzfragen auf regionaler Ebene gebildet werden.

Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 21

Abweichende Vereinbarungen

Die Vertragsparteien können nach Anhörung der Landeskrankenhausesgesellschaft, der Landesverbände der Krankenkassen und des Landesausschusses des Verbandes der privaten Krankenversicherung sowie mit

Zustimmung der obersten Landesbehörde von § 3 Abs. 1, den §§ 4 bis 6 und den entsprechenden Bestimmungen des Kosten- und Leistungsnachweises abweichende Vereinbarungen treffen, um insbesondere durch Modellvorhaben verstärkte Anreize für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung und eine kostengünstige Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen zu schaffen.

§ 22

Zuständigkeitsregelung

Die in dieser Verordnung den Landesverbänden der Krankenkassen zugewiesenen Aufgaben nehmen für die Ersatzkassen die nach § 525 a der Reichsversicherungsordnung gebildeten Verbände, für die knappschaftliche Krankenversicherung die Bundesknappschaft und für die Krankenversicherung der Landwirte die örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkassen wahr.

§ 23

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bundespflegesatzverordnung vom 25. April 1973 (BGBl. I S. 333, 419), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1680), außer Kraft.

(2) Die Diagnosenstatistik nach § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 mit Angaben über durchgeführte Operationen ist ab dem 1. Januar 1986 zu erstellen und erstmals für die Pflegesatzverhandlungen im Jahre 1987 vorzulegen. Verweildauer und Alter der Patienten sind in der Diagnosenstatistik ab dem 1. Januar 1988 zu erfassen und erstmals für die Pflegesatzverhandlungen im Jahre 1989 vorzulegen.

(3) Die Leistungsstatistik nach § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 ist für Krankenhäuser mit mehr als 250 Betten erstmals für das Jahr 1987 nachzuweisen und für die Pflegesatzverhandlungen im Jahre 1988 vorzulegen. Sie ist für Krankenhäuser mit mehr als 100 und bis zu 250 Betten erstmals für das Jahr 1988 nachzuweisen und für die Pflegesatzverhandlungen im Jahre 1989 vorzulegen.

(4) § 19 Abs. 2 Satz 3 gilt auch für die am 31. Dezember 1985 geltenden Pflegesätze.

Bonn, den 21. August 1985

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Krankenhaus:

Seite:
Datum:

Vorblatt

Kosten- und Leistungsnachweis

lfd. Nr.	1	Abgelaufener Pflegesatzzeitraum	Laufender Pflegesatzzeitraum	Pflegesatzzeitraum ¹⁾
		vom bis	vom bis	vom bis
	1	2	3	4
	I. Budget und Sonderentgelte			
1	1. a) Vereinbartes Budget (§ 4 Abs. 1 Satz 1)			_____
2	b) zugehörige vorauskalkulierte Berechnungstage			_____
3	2. a) Angepaßtes Budget (§ 4 Abs. 1 und 2)		_____	_____
4	b) zugehörige abgerechnete Berechnungstage		_____	_____
5	3. a) Vom Krankenhaus gefordertes Budget	_____	_____	
6	b) zugehörige vorauskalkulierte Berechnungstage	_____	_____	
7	4. Sonderentgelte nach § 6 (Gesamtbetrag) ²⁾			
8	5. Überschuß/Unterdeckung im pflegesatzfähigen Bereich (§ 4 Abs. 4)		_____	_____
	II. Pflegesätze			
9	1. Allgemeiner Pflegesatz (§ 5 Abs. 1)			
10	2. Besondere Pflegesätze (§ 5 Abs. 2) ³⁾			
	a)			
	b)			
	c)			
	d)			
	e)			
	...			
	...			
11	3. Pflegesätze für teilstationäre Leistungen (§ 5 Abs. 3) ³⁾			
	a)			
	b)			
	...			
	...			
12	4. Sonderentgelte nach § 6 (Anzahl) ³⁾			
	III. Strukturdaten			
13	1. Hauptamtlich geleitete Fachabteilungen (Anzahl)			
14	2. Belegabteilungen (Anzahl)			
15	3. Ausbildungsstätten (Art und Anzahl der Plätze) ³⁾			
16	4. Medizinisch-technische Großgeräte (Art und Anzahl) ³⁾			

Krankenhaus:

Seite:

Datum:

K Kostennachweis

K 1 Ableitung der Kosten aus der Buchführung *)

Abgelaufenes Geschäftsjahr vom bis					
lfd. Nr.	Kostenarten	Aufwand der Buchführung	Berichtigungen 4)	Kosten im Sinne der Verordnung	DM je BT 5)
	1	2	3	4	5
1	Ärztlicher Dienst				
2	Pflegedienst				
3	Medizinisch-technischer Dienst				
4	Funktionsdienst				
5	Klinisches Hauspersonal				
6	Wirtschafts- und Versorgungsdienst				
7	Technischer Dienst 6)				
8	Verwaltungsdienst				
9	Sonderdienste				
10	Sonstiges Personal				
11	Nicht zurechenbare Personalkosten				
12	Personalkosten insgesamt				
13	Lebensmittel				
14	Medizinischer Bedarf				
15	Wasser 7), Energie, Brennstoffe				
16	Wirtschaftsbedarf				
17	Verwaltungsbedarf				
18	Zentrale Verwaltungsdienste				
19	Zentrale Gemeinschaftsdienste 8)				
20	Steuern, Abgaben, Versicherungen				
21	Instandhaltung 9)				
22	Gebrauchsgüter				
23	Sonstiges				
24	Sachkosten insgesamt				
25	Zinsen für Betriebsmittelkredite 10)				
26	Krankenhaus insgesamt				
27	Personal der Ausbildungsstätten				
28	Sachkosten der Ausbildungsstätten				
29	Umlage nach § 15 Abs. 3				
30	Ausbildungsstätten insgesamt				
31	Gesamtkosten (Nr. 26 u. 30)				

*) Die Zahlenangaben in K 1 bis K 6 sowie in S 3 erfolgen – mit Ausnahme der Angaben je Berechnungstag – in DM ohne Pfennig.

Krankenhaus:

Originalgröße:

K 2 Vorkalkulation der Kosten

Ifd. Nr.	Kostenarten	Kosten im abgelaufenen Geschäftsjahr (von K 1, Sp. 4)			
		Leistungen nach § 6 ¹¹⁾ – insgesamt – (von K 6.1)	Budgetbereich		
			Pflegesätze nach § 5 Abs. 2 und 3 – insgesamt –	Allgemeiner Pflegesatz – insgesamt –	je BT
	1	2	3	4	5
1	Ärztlicher Dienst				
2	Pflegedienst				
3	Medizinisch-technischer Dienst				
4	Funktionsdienst				
5	Klinisches Hauspersonal				
6	Wirtschafts- und Versorgungsdienst				
7	Technischer Dienst ⁸⁾				
8	Verwaltungsdienst				
9	Sonderdienste				
10	Sonstiges Personal				
11	Nicht zurechenbare Personalkosten				
12	Personalkosten insgesamt				
13	Lebensmittel				
14	Medizinischer Bedarf				
15	Wasser ⁷⁾ , Energie, Brennstoffe				
16	Wirtschaftsbedarf				
17	Verwaltungsbedarf				
18	Zentrale Verwaltungsdienste				
19	Zentrale Gemeinschaftsdienste				
20	Steuern, Abgaben, Versicherungen				
21	Instandhaltung ⁹⁾				
22	Gebrauchsgüter				
23	Sonstiges				
24	Sachkosten insgesamt				
25	Zinsen für Betriebsmittelkredite ¹⁰⁾				
26	Krankenhaus insgesamt				
27	Personal der Ausbildungsstätten				
28	Sachkosten der Ausbildungsstätten				
29	Umlage nach § 15 Abs. 3				
30	Ausbildungsstätten insgesamt				
31	Gesamtkosten (Nr. 26 u. 30)				

Krankenhaus:

Originalgröße:

K 3 - Vorkalkulation der Abzüge

Ifd. Nr.	Abzüge	Abzüge im abgelaufenen Geschäftsjahr vom			Budget Pflegesätze nach § 5 Abs. 2 und 3 - insgesamt -
		Ableitung aus der Buchführung			
		Zahlen der Buchführung	Berichtigungen	Abzüge im Sinne der Verordnung	
1	2	3	4	5	
	1. Kostenabzüge für:				
1	Personalunterkunft und Sachbezüge ¹²⁾				
2	Personalverpflegung ¹²⁾				
3	Hilfsbetriebe				
4	Wissenschaftliche Forschung und Lehre (§ 17 Abs. 3 Nr. 2 KHG) ¹³⁾				
5	Ambulante Leistungen von Ärzten des Krankenhauses				
6	Belegärztliche Leistungen				
7	Ambulanz des Krankenhauses ¹⁴⁾				
8	Nichtärztliche Wahlleistungen ¹⁵⁾				
9	Kosten der Ärzteausbildung bei Lehrkrankenhäusern				
10	Sonstige Kosten nach § 17 Abs. 3 Nr. 1 KHG				
11	Kosten nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 und § 29 Abs. 3 KHG				
12	Anlauf- u. Umstellungskosten (§ 17 Abs. 4 Nr. 3 KHG)				
13	Kosten nach § 17 Abs 4 Nr. 4 KHG				
14	Sonstige Kosten nach § 17 Abs. 4 KHG				
15	Kosten von Ausbildungsstätten, soweit nicht pflegesatzfähig (§ 17 Abs. 4 a KHG)				
	2. Sonstige Abzüge				
16	Erlöse aus dem Verkauf von Wirtschafts- gütern mit einer Nutzungsdauer bis zu 3 Jahren				
17	Sonstige Erlöse und Erstattungen				
18	Abzüge insgesamt				

Krankenhaus:

Seite:

Datum:

K 4 Zusammenhang von Budget und Pflegesätzen

lfd. Nr.	K 4.1 Ermittlung des vorauskalkulierten Budgets	DM
1	Gesamtkosten — ohne Kosten für Leistungen nach § 6 — (K 2, Nr. 31, Sp. 11 u. 12)	
2	/. Abzüge (K 3, Nr. 18, Sp. 11 u. 12)	
3	= Vorkalkulierte Selbstkosten	
4	Ausgleich nach § 4 Abs. 1	
5	Berichtigung nach § 4 Abs. 2	
6	Wagniszuschlag nach § 4 Abs. 2 Satz 5	
7	Zuschlag nach § 4 Abs. 5	
8	Zuschlag nach § 18 b KHG	
9	Ausgleich und Zuschläge insgesamt (Nr. 4 bis 8)	
10	Vorkalkuliertes Budget (Nr. 3 u. 9)	

lfd. Nr.	K 4.2 Aufteilung des Budgets auf die Pflegesätze	Pflegesatz (ZwS. K 5.1, Nr. 7)	Berechnungstage (K 5.2, Nr. 6, Sp. 6)	Budgetanteil in DM (Sp. 2 × 3)
	1	2	3	4
1	Allgemeiner Pflegesatz			
2	Besondere Pflegesätze			
	—			
	—			
	—			
	—			
	—			
	—			
	—			
	—			
	—			
	—			
	—			
	—			
3	Pflegesätze nach § 5 Abs. 3			
	—			
	—			
	—			
	—			
4	Budget (§ 4)			

Krankenhaus:

Seite:
Datum:

K 5 Ermittlung des Pflegesatzes nach § 5 Abs. ...

Bezeichnung:

lfd. Nr.	K 5.1 Ermittlung des Pflegesatzes	DM
1	Gesamtkosten für den Pflegesatz (anteilig von K 2, Nr. 31, Sp. 11 u. 12)	
2	/. Abzüge für den Pflegesatz (anteilig von K 3, Nr. 18, Sp. 11 u. 12)	
3	= Vorkalkulierte Selbstkosten	
4	Anteilige Ausgleichs- und Zuschläge von K 4.1, Nr. 9 (entsprechend den anteiligen Selbstkosten)	
5	Budgetanteil (von K 4.1, Nr. 10)	
6	: Kostengleiche Berechnungstage (K 5.2, Nr. 9, Sp. 6)	
7	= Zwischensumme (je BT)	
8	Zu-/Abschlag nach § 19 Abs. 2 Satz 4	
9	Vorkalkulierter Pflegesatz	

K 5.2 Ermittlung der kostengleichen Berechnungstage						
lfd. Nr.		Abgelaufenes Geschäftsjahr			Laufendes Geschäftsjahr	Pfleagesatzzeitraum
		Berechnungstage	Faktor	Kostengleiche Berechnungstage		
	1	2	3	4	5	6
1	1-Bett-Zimmer		1,30			
2	1-Bett-Zimmer bei 2-Bett-Zimmer als allgemeine Krankenhausleistung		1,15			
3	2-Bett-Zimmer		1,10			
4	Pfleagesatz ohne Wahlleistung ¹⁶⁾		1,00			
5	Sonstiges ¹⁷⁾		1,00			
6	Berechnungstage insgesamt		—	—	¹⁸⁾	¹⁸⁾
7	Wahlarzt (Korrekturfaktor für Wahlarztabschlag und Kostenabzug)		0,01			
8	Belegarzt (Korrekturfaktor für Belegarztabschlag)		-0,05			
9	Kostengleiche Berechnungstage insgesamt					

Krankenhaus:

Seite:
Datum:

K 6 Ermittlung des Sonderentgeltes nach § 6

für die Leistung

lfd. Nr.	K 6.1 Kostennachweis (anteilig von K 2, Sp. 2, 6 u. 10)	Abgelaufenes Geschäftsjahr	Laufendes Geschäftsjahr	Pflegesatzzeitraum
	1	2	3	4
1	Ärztlicher Dienst			
2	Pflegedienst			
3	Medizinisch-technischer Dienst			
4	Funktionsdienst			
5	Personalkosten insgesamt			
6	Medizinischer Bedarf			
7	Kosten insgesamt			

lfd. Nr.	K 6.2 Ermittlung des Sonderentgeltes	DM je Leistung
1	Kosten (K 6.1, Nr. 7, Sp. 4)	
2	Kostengleiche Leistungen (K 6.3, Nr. 4, Sp. 6)	
3	Sonderentgelt	

K 6.3 Ermittlung der kostengleichen Leistungen						
lfd. Nr.		Abgelaufenes Geschäftsjahr			Laufendes Geschäftsjahr	Pflegesatz- zeitraum
		Anzahl der Leistungen	Faktor	Kostengleiche Leistungen		
	1	2	3	4	5	6
1	Leistungen insgesamt		1,00			
2	davon Wahlarzt (Korrektur)		0,01			
3	davon Belegarzt (Korrektur)		-0,05			
4	Kostengleiche Leistungen insgesamt					

Krankenhaus:

Seite:
Datum:

S Statistische Daten

S 1 Belegungsdaten

Ifd. Nr.	Belegungsdaten (ohne teilstationäre Patienten) ¹⁹⁾	Abgelaufenes Geschäftsjahr	Laufendes Geschäftsjahr	Pflegesatzzeitraum
1	Planbetten			
2	Aufgestellte Betten			
3	Pflegetage ²⁰⁾			
4	24-Stunden-Fälle			
5	Stundenfälle innerhalb eines Tages			
6	Aufnahmen			
7	Entlassungen			
8	davon Verlegungen nach außen			
9	Fallzahl ²¹⁾			
10	Verweildauer (Nr. 3 : Nr. 9)			
11	Berechnungstage			
12	Nutzungsgrad der Planbetten ²⁰⁾			
13	Nutzungsgrad der aufgestellten Betten ²⁰⁾			
14	Kostengleiche Berechnungstage			

S 2 Personal des Krankenhauses

Ifd. Nr.	Personalgruppen	Durchschnittlich beschäftigte Vollkräfte ²²⁾			Belastungs- zahl nach Betten ²³⁾ (von Sp. 2)	Belastungs- zahl nach Fällen ²⁴⁾ (von Sp. 2)	Durchschnitt- liche Kosten je Vollkraft im abgelaufenen Geschäftsjahr
		Abgelaufenes Geschäftsjahr	Laufendes Geschäftsjahr	Pflegesatz- zeitraum			
	1	2	3	4	5	6	7
1	Ärztlicher Dienst						
2	Pflegedienst						
3	Medizinisch-technischer Dienst						
4	Funktionsdienst						
5	Klinisches Hauspersonal						
6	Wirtschafts- und Versorgungsdienst						
7	Technischer Dienst ⁶⁾						
8	Verwaltungsdienst						
9	Sonderdienste						
10	Sonstiges Personal						
11	Insgesamt						
12	Ausbildungsstätten						
	nachrichtlich:						
13	Auszubildende in der Krankenpflege						
14	Sonstige Auszubildende						

Krankenhaus:

Seite:
Datum:

S 3 Medizinischer Bedarf

Ifd. Nr.	Medizinischer Bedarf	Abgelaufenes Geschäftsjahr	Laufendes Geschäftsjahr	Pflegesatzzeitraum	
				insgesamt	DM je BT
	1	2	3	4	5
1	Arzneimittel (außer Nr. 13 u. 15), Heil- und Hilfsmittel				
2	Kosten der Lieferapotheke				
3	Blut, Blutkonserven und Blutplasma				
4	Verbandsmittel				
5	Ärztliches und pflegerisches Verbrauchsmaterial, Instrumente				
6	Narkose- und sonstiger OP-Bedarf				
7	Bedarf für Röntgen- und Nuklearmedizin				
8	Laborbedarf				
9	Untersuchungen in fremden Instituten				
10	Bedarf für EKG, EEG, Sonographie				
11	Bedarf der physikalischen Therapie				
12	Apothekenbedarf, Desinfektionsmaterial				
13	Implantate				
14	Transplantate				
15	Dialysebedarf				
16	Kosten für Krankentransporte (soweit nicht Durchlaufposten)				
17	Sonstiger medizinischer Bedarf				
18	Medizinischer Bedarf insgesamt				

S 4 Kennzahlen der Fachabteilungen ¹⁹⁾

Ifd. Nr.	Fachabteilungen ²⁵⁾ (Abgelaufenes Geschäftsjahr)	*)	Plan- betten	Aufgestellte Betten		Pflegetage (Mitter- nachts- bestände)	Nutzungs- grad der Betten (Sp. 6 : 4)	Fallzahl der Abteilung ²¹⁾	Verweil- dauer (Sp. 6 : 8)
				insgesamt	davon intensiv				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Insgesamt						—		—

*) Schlüssel: 1 = hauptberuflich geführte Abteilungen.

Krankenhaus:

Seite:
Datum:

S 5 Versorgung

Ifd. Nr.	Versorgungsleistungen (Abgelaufenes Geschäftsjahr)	Verbrauchs-/ Leistungsmengen
	1. Versorgung mit Wasser, Energie, Brennstoffen	
1	– Strom in Kilowattstunden	
2	– Wasser in Kubikmetern	
3	– schweres Heizöl in Tonnen	
4	– leichtes Heizöl in Litern	
5	– Kohle in Tonnen	
6	– Gas in Kubikmetern	
7	– Fernwärme in Tonnen Dampf	
	2. Wäscheversorgung	
8	kg Schmutzwäsche, für – Krankenhaus	
9	– angegliederte Bereiche	
10	– Sonstige	
	3. Speiserversorgung	
11	Beköstigungstage für – Patienten	
12	– Personal	
13	– Sonstige	
14	davon – Vollkost	
15	– Schonkost	
16	– Diät	

S 6 Erlöse

Ifd. Nr.	Erlöse des Krankenhauses (Abgelaufenes Geschäftsjahr)	DM
1	Allgemeiner Pflegesatz	
2	Besondere Pflegesätze	
3	Pflegesätze für teilstationäre Leistungen	
4	Sonderentgelte (§ 6)	
5	Zwischensumme	
6	Ambulanzeinnahmen	
7	Kostenerstattungen der Ärzte	
8	Wahlleistungen des Krankenhauses	

Krankenhaus:

Seite:
Datum:

L Leistungsnachweis

L 1 Diagnosenstatistik

der aus der Fachabteilung entlassenen Patienten*) **)

Hauptdiagnose (Schlüssel: ICD-9, dreistellig)		Patienten insgesamt	davon nach Altersgruppen von ... bis unter ... Jahren					
			0 bis 5	5 bis 15	15 bis 40	40 bis 65	65 bis 75	75 und mehr
1	—	2	3	4	5	6	7	8
...	Anzahl							
	Verweildauer							
	Operationen (Anzahl)							
...	Anzahl							
	Verweildauer							
	Operationen (Anzahl)							
...	...							
	...							
	...							
Insgesamt	Anzahl							
	Verweildauer							
	Operationen (Anzahl)							

*) Musterblatt; EDV-Ausdrucke mit abweichender Gliederung möglich.

**) Diagnosen und Anzahl der Operationen sind erstmals für das Jahr 1986, Verweildauer und Alter der Patienten erstmals für das Jahr 1988 nachzuweisen.

Krankenhaus:

Seite:
Datum:

L 2 Leistungsstatistik für medizinische Institutionen 19 .. *))**

Ifd. Nr.	Leistungsarten	Leistungen für den stationären Bereich		Leistungen für den ambulanten Bereich und für Dritte	
		Anzahl	Punkte	Anzahl	Punkte
	1	2	3	4	5
	I. Röntgenleistungen und Anwendung radioaktiver Substanzen				
	1. Strahlendiagnostik				
1	a) Röntgen Gruppe 1 (Skelett)				
2	b) Röntgen Gruppe 2 (Brust, Magen, Darm)				
3	c) Röntgen Gruppe 3 (Urologie)				
4	d) Röntgen Gruppe 4 (Angiographie)				
5	e) Röntgen Gruppe 5 (sonstige Spezialuntersuchungen)				
6	f) Röntgen Gruppe 6 (Ct, NMR)				
	2. Anwendung radioaktiver Substanzen (Radionuklide)				
	a) Diagnostische Leistungen				
7	– In-vivo-Untersuchungen				
8	– In-vitro-Untersuchungen				
9	b) Therapeutische Leistungen				
	3. Strahlentherapie				
10	a) Weichstrahlentherapie				
11	b) Hartstrahlentherapie				
	II. Diagnostik				
	1. Innere Medizin				
12	a) Ganzkörperplethysmographische Bestimmung				
13	b) Bestimmung der Lungendehnbarekeit (Compliance)				
14	c) Oszillographische/rheographische Untersuchungen				
15	d) Herzkatheter				
16	e) Anlegen eines Schrittmachers				
17	f) Verschluß-plethysmographische Untersuchungen				
18	g) Gefäßdiagnostik mittels Ultraschall-Doppler-Technik				

*) Musterblätter; EDV-Ausdrucke mit abweichender Gliederung möglich.

**) Die Leistungsstatistik ist von Krankenhäusern mit mehr als 100 Betten vorzulegen, soweit sie von den anderen Vertragsparteien rechtzeitig im voraus verlangt wird (§ 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2). Die Leistungen sind von Krankenhäusern mit mehr als 250 Betten erstmals für 1987, von Krankenhäusern mit mehr als 100 bis 250 Betten erstmals für 1988 nachzuweisen. Die Leistungen sind nach der GOÄ zu erfassen und zu gewichten.

Krankenhaus:

Seite:

Datum:

noch: **L 2 Leistungsstatistik für medizinische Institutionen 19..**

Ifd. Nr.	Leistungsarten	Leistungen für den stationären Bereich		Leistungen für den ambulanten Bereich und für Dritte	
		Anzahl	Punkte	Anzahl	Punkte
	1	2	3	4	5
19	h) Endoskopien – Bronchoskopien				
20	– Gastroskopien				
21	– Koloskopien				
22	– Laparoskopien				
23	i) Sonographien				
	2. Neurologie				
24	a) Elektroenzephalographische Untersuchungen				
25	b) Elektromyographische Untersuchungen				
	3. Geburtshilfe/Gynäkologie				
26	a) Hysteroskopien				
27	b) Laparoskopien/Pelviskopien				
28	c) Sonographien				
	4. Augen				
29	a) Fluoreszenzangiographische Unter- suchungen am Augenhintergrund				
30	b) Elektromyographien der äußeren Augenmuskeln				
31	c) Ophthalmodynamometrien				
	5. Hals-Nasen-Ohren				
32	a) Audio-elektroenzephalographische Untersuchungen				
33	b) Elektronystagmographische Untersuchungen				
34	c) Sonographien				
	6. Urologie				
35	a) Zystoskopien				
36	b) Urodynamische Druckmessungen mit fortlaufender Registrierung				
37	c) Sonographien				

Krankenhaus:

Seite:
Datum:

noch: **L 2 Leistungsstatistik für medizinische Institutionen 19..**

Ifd. Nr.	Leistungsarten	Anzahl der Leistungen für den	
		stationären Bereich	ambulanten Bereich und für Dritte
	1	2	3
	III. Laboratoriumsuntersuchungen		
38	1. Qualitative und quantitative physikalisch-chemische Untersuchungsmethoden (einschließlich enzym-immunologischer Untersuchungen)		
39	2. Elektrophoretische und chromatographische Trennverfahren		
40	3. Gerinnungsphysiologische Untersuchungsmethoden		
41	4. Mikroskopische Untersuchungsmethoden		
42	5. Komplexuntersuchungen		
43	6. Funktionsprüfungen		
44	7. Serologisch-immunologische Untersuchungsmethoden		
45	8. Mikrobiologische Untersuchungsmethoden		
46	9. Histologie		
47	10. Zytologie		
48	11. Zytogenetik		
	IV. Physikalisch-medizinische Leistungen *)		
49	Krankengymnastische Behandlungen		
50	Massagen		
51	Medizinische Bäder		
	V. Anästhesieleistungen		
52	Kombinationsnarkosen		
53	Kaudal-, Spinal- oder Periduralanästhesien		

Erläuterungen:

Zu III. 1.: Erbracht mit vollmechanisierten Analysengeräten? ja nein
 Anteil der nicht mit vollmechanisierten Analysengeräten erbrachten Leistungen: %

Zu III. 5.: Erbracht mit mechanisierten Geräten? ja nein
 Anteil der nicht mit mechanisierten Geräten erbrachten Leistungen: %

*) Nur von Krankenhäusern mit entsprechenden medizinischen Schwerpunkten nachzuweisen. Zusätzliche wesentliche Leistungsbereiche sind gesondert nachzuweisen.

Anlage 2
zu § 16 Abs. 4 der Bundespflegesatzverordnung

Krankenhaus:

Seite:
Datum:

Ergänzung zum Kosten- und Leistungsnachweis

Z Zusätzliche Selbstkosten für nicht geförderte Krankenhäuser (§ 14 Abs. 3)

Z 1 Abschreibungen auf Anlagegüter *)

Ifd. Nr.	Anlagegüter mit einer Nutzungsdauer von mehr als 3 Jahren (Abgelaufenes Geschäftsjahr)	Anschaffungsjahr	Steuerrechtlich zulässiger Wert (§ 14 Abs. 1 Satz 1)	Abschreibungssatz	Abschreibung		
					Abgelaufenes Geschäftsjahr	Laufendes Geschäftsjahr	Pflegesatzzeitraum
	1	2	3	4	5	6	7
	Abschreibungen insgesamt						
	%. Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern **)						
	%. Abschreibungen, die auf Abzüge nach Anlage 1, K 3 entfallen (§ 14 Abs. 4)						
Z 1	Berücksichtigungsfähige Abschreibungen insgesamt						

*) Anlagegüter mit einem Wert unter 20 000 DM können zusammengefaßt werden. Ergänzende Angaben auf besonderem Blatt. Pauschale Beträge nach § 14 Abs. 2 sind entsprechend einzusetzen.

***) Abzüglich Restbuchwert.

Krankenhaus:

Seite:
Datum:

Z 2 Rückstellungen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

	Rückstellungen	Abgelaufenes Geschäftsjahr	Laufendes Geschäftsjahr	Pflegesatzzeitraum
Z 2	Abschreibungen (Summe Z 1, Sp. 7) DM × v. H.			

Z 3 Zinsen für Fremdkapital *) (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

lfd. Nr.	Kreditaufnahme		Zinssatz % p. a.	Dauer der Lauf- zeit in Monaten	Darlehensstand am Ende des			Zinsen im Pflegesatz- zeitraum
	am	DM			abgelaufenen Geschäftsjahrs	laufenden Geschäftsjahrs	Pflegesatz- zeitraums	
	1	2	3	4	5	6	7	8
Z 3	Zinsen für Fremdkapital insgesamt							

Z 4 Zinsen für Eigenkapital (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

lfd. Nr.	Eigenkapital am Ende des			Zins- satz im Pflege- satzzeit- raum	Zinsen		
	abgelaufenen Geschäftsjahrs	laufenden Geschäftsjahrs	Pflegesatz- zeitraums		Abgelaufenes Geschäftsjahr	Laufendes Geschäftsjahr	Pflegesatz- zeitraum
	1	2	3	4	5	6	7
Z 4	Zinsen für Eigenkapital insgesamt						

*) Hier sind nur diejenigen Zinsen zu berücksichtigen, die nicht bereits als Betriebsmittelkreditzinsen in Anlage 1 aufgeführt sind.

Krankenhaus:

Seite:

Datum:

Z 5 Vorkalkuliertes zusätzliches Budget und Pflegesatz

lfd. Nr.	Z 5.1 Ermittlung des Budgets und des Pflegesatzes	DM
1	Abschreibungen (Z 1)	
2	Rückstellungen (Z 2)	
3	Zinsen für Fremdkapital (Z 3)	
4	Zinsen für Eigenkapital (Z 4)	
5	= Vorkalkulierte zusätzliche Selbstkosten	
6	% öffentliche Förderung (§ 14 Abs. 1 Satz 4)	
7	Ausgleich nach § 4 Abs. 1; Ausgleichsrate 100 % *)	
8	= Vorkalkuliertes zusätzliches Budget	
9	: Kostengleiche Berechnungstage (Z 5.2, Nr. 9, Sp. 6)	
10	= Zwischensumme (je BT)	
11	Pflegesatz aus Anlage 1 (K 5.1, Nr. 9)	
12	Zu-/Abschlag nach § 19 Abs. 2 Satz 4	
13	Pflegesatz für nicht geförderte Krankenhäuser	

lfd. Nr.	Z 5.2 Ermittlung der kostengleichen Berechnungstage				
	Berechnungstage	Abgelaufenes Geschäftsjahr		Laufendes Geschäftsjahr	Pflegesatzzeitraum
		Faktor	Kostengleiche Berechnungstage		
1	2	3	4	5	6
1	1-Bett-Zimmer		1,30		
2	1-Bett-Zimmer bei 2-Bett-Zimmer als allgemeine Krankenhausleistung		1,15		
3	2-Bett-Zimmer		1,10		
4	Pflegesatz ohne Wahlleistung ¹⁶⁾		1,00		
5	Sonstiges ¹⁷⁾		1,00		
6	Berechnungstage insgesamt		—		¹⁸⁾
7	Wahlarzt (Korrekturfaktor für Wahlarztabschlag und Kostenabzug)		0,01		
8	Belegarzt (Korrekturfaktor für Belegarztabschlag)		-0,05		
9	Kostengleiche Berechnungstage insgesamt				

*) Ausgleich für Mehr- oder Mindererlöse gegenüber dem vereinbarten zusätzlichen Budget des abgelaufenen Pflegesatzzeitraums.

Anhang 1
zum Kosten- und Leistungsnachweis

Bettenführende Fachabteilungen

Ifd. Nr.	Fachabteilung *)
1	Innere Medizin
2	Kinderheilkunde
3	Chirurgie
4	Orthopädie
5	Urologie
6	Neurochirurgie
7	Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie
8	Frauenheilkunde und Geburtshilfe
9	Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
10	Augenheilkunde
11	Haut- und Geschlechtskrankheiten
12	Radiologie
13	Nuklearmedizin
14	Psychiatrie
15	Neurologie
16	Kinder- und Jugendpsychiatrie
17	Lungen- und Bronchialheilkunde
18	Intensivmedizin
19	Geriatric
20	Sonstige Fachabteilungen
21	Ohne abgegrenzte Fachabteilungen

*) Nur Abteilungen, die von einem fachlich nicht weisungsgebundenen Arzt mit entsprechender Fachgebietsbezeichnung geleitet werden, oder gebietsübergreifende Abteilungen.

Sind Fachgebiete in mehrere selbständige Abteilungen des Krankenhauses aufgeteilt, so ist entsprechend zu untergliedern.

Anhang 2
zum Kosten- und Leistungsnachweis

Fußnoten

- 1) Pflegesatzzeitraum ist ein künftiger Zeitraum (§ 4 Abs. 1), der vom Geschäftsjahr abweichen kann.
 - 2) In Spalte 2 und 3 vereinbarte Sonderentgelte, in Spalte 4 geforderte Sonderentgelte.
 - 3) Gegebenenfalls gesondert nachzuweisen.
 - 4) Hochschulkliniken können direkt zurechenbare Kosten nichtstationärer Bereiche in K 1, Spalte 3, ausgliedern (vgl. auch die Fußnoten 13 und 14).
 - 5) BT = Berechnungstag.
 - 6) Technischer Dienst einschließlich Instandhaltung.
 - 7) Wasser einschließlich Abwasser.
 - 8) Investitionskostenanteile sind über Spalte 3 auszugliedern.
 - 9) Die Instandhaltung als Oberbegriff schließt die Instandsetzung ein.
 - 10) Erläuterungen auf besonderem Blatt.
 - 11) Nur Kostenarten, die laut Kostennachweis (K 6.1) den Leistungen nach § 6 zuzuordnen sind.
 - 12) Abzug der Kosten, mindestens in Höhe der Sachbezugswerte (SGB IV, § 17 Abs. 1 Nr. 3).
 - 13) Hochschulkliniken können direkt zurechenbare Kosten für die wissenschaftliche Forschung und Lehre in K 1, Spalte 3, kostenartenweise ausgliedern; in diesem Fall sind hier nur die anteilig zuzuordnenden Gemeinkosten sowie nachrichtlich die Gesamtsumme der hier und in K 1 ausgegliederten Kosten auszuweisen.
 - 14) Hochschulkliniken können direkt zurechenbare Kosten für Polikliniken in K 1, Spalte 3, ausgliedern; in diesem Fall vgl. Fußnote 13.
 - 15) Der Kostenabzug für gesondert berechenbare Unterkunft erfolgt durch die Umrechnungsfaktoren in K 5.2 sowie in Anlage 2, Z 5.2.
 - 16) Einschließlich medizinisch notwendiger Unterbringung in 1- und 2-Bett-Zimmern.
 - 17) Unter anderem Berechnungstage mit wahlärztlichen Leistungen ohne gesondert berechenbare Unterkunft.
 - 18) Hier nur die Summe der ungewichteten Berechnungstage eintragen.
 - 19) Die Daten für Patienten in teilstationärer Behandlung sind gesondert nachzuweisen.
 - 20) Pflage tage nach Mitternachtsbeständen.
 - 21)
$$\text{Fallzahl} = \frac{\text{Aufnahmen} + \text{Entlassungen}}{2}$$
 - 22) Teilzeitkräfte sind in Vollkräfte umzurechnen.
 - 23) Belastungszahl = durchschnittlich belegte Betten je Vollkraft im abgelaufenen Geschäftsjahr.
 - 24) Belastungszahl = durchschnittlich versorgte Fälle je Vollkraft im abgelaufenen Geschäftsjahr.
 - 25) Soweit vorhanden, sind die Fachabteilungen dem Katalog in Anhang 1 zum Kosten- und Leistungsnachweis zu entnehmen und mit zugehöriger laufender Nummer einzutragen.
-

Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel
Vom 21. August 1985

Auf Grund des § 46 Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;

3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Lebensmittel zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem dem Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft zugehörigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis oder
 3. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis
- nachweist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vor-

lage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteiles zu beginnen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und ihre Zusammenhänge,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;
2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
 - a) Betriebsorganisation:
 - aa) Aufbauorganisation,
 - bb) Arbeitsplanung,
 - cc) Arbeitssteuerung,
 - dd) Arbeitskontrolle,

- b) Organisations- und Informationstechniken,
- c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtsprechung;
2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - d) Tarifvertragsrecht,
 - e) Sozialversicherungsrecht;
3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
 - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten;
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze;
3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:
 - a) Rolle des Industriemeisters,
 - b) Kooperation und Kommunikation,
 - c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln: 2 Stunden,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln: 1 Stunde,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb: 1,5 Stunden.

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 5

Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Lebensmittel

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technische Kommunikation,
3. Nähr- und Rohstoffe,
4. Betriebstechnik,
5. Fertigungstechnik,
6. Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau;
2. Rechnen mit Größen-, Zahlenwert- und Einheitsgleichungen;
3. Mischungs- und Rezeptberechnungen;
4. Flächen-, Volumen- und Gewichtsberechnungen sowie Nutzen-, Ergebnis- und Ausschubberechnungen;
5. Berechnen von Kräften, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad;
6. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand;
7. Grundkenntnisse aus der organischen und anorganischen Chemie, insbesondere über Basen, Säuren, Salze und pH-Indikatoren, Oxydation und Reduktion;
8. Grundkenntnisse der Wärmelehre;
9. Grundkenntnisse aus der Statistik.

(3) Im Prüfungsfach „Technische Kommunikation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er techni-

sche Kommunikationsmittel versteht und zur Erledigung seiner Aufgaben einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lesen einfacher technischer Zeichnungen und von Flußdiagrammen;
2. Anfertigen von Skizzen zur Erläuterung technischer Sachverhalte;
3. Erstellen von Tabellen, Statistiken und Diagrammen zur Kontrolle und als Entscheidungshilfe;
4. Abfassen von Produktionsprotokollen;
5. Datenerfassung, Dateneingabe und -ausgabe.

(4) Im Prüfungsfach „Nähr- und Rohstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wesentliche Nähr-, Roh- und Zusatzstoffe sowie Halbfabrikate aus der Lebensmittelindustrie kennt und aus ihren Eigenschaften auf ihre Verwendung und Verarbeitung schließen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Nährstoffkunde;
2. Rohstoff- und Warenkunde:
 - a) Herkunft, Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Roh-, Zusatz- und Hilfsstoffe sowie der Halbfabrikate,
 - b) Aufbewahrung und Aufbereitung der Roh-, Zusatz- und Hilfsstoffe sowie der Halbfabrikate,
 - c) Auswirkungen des Betriebsraumklimas auf die Verarbeitungseigenschaften der Roh-, Zusatz- und Packstoffe;
3. Meß- und Prüfmethode für die Roh- und Zusatzstoffe sowie für die Halbfabrikate.

(5) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Aufbau, Funktion und Einsatzmöglichkeiten der wichtigsten Apparate, Maschinen und Instrumente sowie die dafür erforderliche Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik kennt. Er soll die technischen Einrichtungen eines Betriebes und ihre Einsatzmöglichkeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf beurteilen können. Ferner soll er Betriebsstörungen erkennen und ihre Beseitigung veranlassen können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Energieversorgung im Betrieb:
 - a) Energiearten und deren Verteilung einschließlich Notstrombetriebseinrichtungen,
 - b) energiesparende Maßnahmen,
 - c) Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen,
 - d) Verhalten bei Störungen und Unfällen;
2. Geräte, Maschinen und Anlagen:
 - a) Aufbau und Wirkungsweise,
 - b) Einrichten, Betrieb, Wartung und Instandsetzen;
3. Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik:
 - a) Grundkenntnisse aus der Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
 - b) Einsatz und Wirkungsweise mechanisch, hydraulisch, pneumatisch und elektronisch gesteuerter Maschinen und Anlagen,

- c) Methoden und Geräte zur Regelung von Prozessen und Erfassung von Prozeßwerten, insbesondere Strom und Spannung sowie Druck, Menge, Dichte, Viskosität und Feststoffgehalte von Lösungen, Geschwindigkeit, Temperatur und pH-Wert.

(6) Im Prüfungsfach „Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über fertigungstechnische Kenntnisse aus der Lebensmittelindustrie verfügt, fertigungstechnische Zusammenhänge erkennen und beurteilen sowie zweckentsprechende Maßnahmen der Qualitätssicherung unter Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Fertigungsabläufe:

- Vorbereiten der Roh- und Zusatzstoffe sowie der Halbfabrikate,
- Verfahrensabläufe bei Produktionsprozessen,
- Möglichkeiten der physikalischen, chemischen oder biologischen Einflußnahme auf die Fertigungsabläufe,
- Methoden der Haltbarmachung,
- Verpackungstechniken,
- Lagerung von Fertigprodukten,
- Veränderungen bei Lebensmitteln während der Lagerung im Betrieb;

2. Hygiene, Qualitätssicherung und -kontrolle:

- Mikrobiologie und Hygiene,
- Reinigen, Desinfizieren sowie Hygienemaßnahmen,
- Qualitätssicherung während des Produktionsablaufes,
- wesentliche Bestimmungen des Lebensmittelrechts und des Eichgesetzes,
- wesentliche Bestimmungen der Verpackungsvorschriften für die Lebensmittelindustrie,
- wesentliche Prüf- und Kontrollmethoden für Lebensmittel,
- Abnahmebestimmungen und Liefervorschriften.

(7) Im Prüfungsfach „Arbeitssicherheit und Umweltschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mögliche Gefahren beim Umgang mit technischen Einrichtungen, Stoffen und Energien kennt und Maßnahmen zur Verhinderung sowie Methoden zur Bekämpfung von Schadensereignissen beurteilen kann. Er soll in der Lage sein, die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Arbeitssicherheit im Betrieb:

- wesentliche Bestimmungen spezifischer Rechtsvorschriften der Arbeitssicherheit,
- betriebliche und außerbetriebliche Organe der Unfallverhütung,
- psychologische, physiologische und technische Grundlagen der Unfallverhütung,
- gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und gefährliche chemische Stoffe,

- Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr,
- Schutzmaßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr,
- persönliche Schutzausrüstungen und besondere Sicherheitsmaßnahmen;

2. Umweltschutz:

- Entsorgung,
- Wiedergewinnungskreisläufe,
- Wasser- und Luftreinhaltung,
- Lärmschutz,
- Staubschutz.

(8) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 12 Stunden dauern. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- | | |
|---|------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: | 1 Stunde, |
| 2. Technische Kommunikation: | 1 Stunde, |
| 3. Nähr- und Rohstoffe: | 1 Stunde, |
| 4. Betriebstechnik: | 2 Stunden, |
| 5. Fertigungstechnik: | 2 Stunden, |
| 6. Arbeitssicherheit und Umweltschutz: | 1 Stunde. |

(9) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 6

Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

- Grundfragen der Berufsbildung,
- Planung und Durchführung der Ausbildung,
- Der Jugendliche in der Ausbildung,
- Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

- Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
- Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
- Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Ausbildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
 - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
 - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
 - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
 - b) Ausbildungsmittel,
 - c) Lern- und Führungshilfen,
 - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2

bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den im § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

§ 8

Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem der drei Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach je Prüfungsteil nicht ausreichende Leistungen vorliegen.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen

müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei

Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Bonn, den 21. August 1985

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Dr. Dorothee Wilms

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die

**Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin –
Fachrichtung Lebensmittel**

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

**Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin –
Fachrichtung Lebensmittel**

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industrie-
meisterin – Fachrichtung Lebensmittel vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1695)

bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Seite 2

Ergebnisse der Prüfung

	Note
I. Fachrichtungsübergreifende Prüfung
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb
(Im Fall des § 7 Abs. 1: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 1 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach freigestellt.“)	
II. Fachrichtungsspezifische Prüfung
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
2. Technische Kommunikation
3. Nähr- und Rohstoffe
4. Betriebstechnik
5. Fertigungstechnik
6. Arbeitssicherheit und Umweltschutz
(Im Fall des § 7 Abs. 1: entsprechend Klammervermerk unter I. 3.)	
III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung
1. Grundfragen der Berufsbildung
2. Planung und Durchführung der Ausbildung
3. Der Jugendliche in der Ausbildung
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung
(Im Fall des § 7 Abs. 2: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 2 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil freigestellt.“)	

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 28, ausgegeben am 13. August 1985**

Tag	Inhalt	Seite
3. 8. 85	Gesetz zu dem Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge	926
5. 8. 85	Verordnung über die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten im Bereich der Sozialen Sicherheit an durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen <small>neu: 180-37</small>	961
5. 7. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des internationalen Übereinkommens über sichere Container	963
15. 7. 85	Bekanntmachung der Neufassungen des Pariser Atomhaftungs-Übereinkommens und des Brüsseler Zusatzübereinkommens <small>188-13</small>	963
20. 7. 85	Bekanntmachung einer Berichtigung zum Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	975
20. 7. 85	Bekanntmachung einer Berichtigung des deutschen Textes der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen	975
22. 7. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus	976
23. 7. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	977
23. 7. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	977
23. 7. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	978
23. 7. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	978
24. 7. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	979
24. 7. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	979

Preis dieser Ausgabe: 7,70 DM (6,60 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 29, ausgegeben am 20. August 1985**

Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 85	Gesetz zu der in Rom am 28. November 1979 angenommenen Fassung des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens	982
12. 8. 85	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Europäischen Schulen in Karlsruhe und München	999
	neu: 180-36; 180-22-1; 180-22-2	
24. 7. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	1001
24. 7. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	1003
25. 7. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1004
25. 7. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	1005
26. 7. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	1005
1. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	1006
1. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	1006
1. 8. 85	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Chloridübereinkommens/Rhein und des Briefwechsels zu dem Übereinkommen	1007
1. 8. 85	Bekanntmachung über die Änderung der Bezeichnung eines in Artikel 72 des Unterzeichnungsprotokolls zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut aufgeführten nichtdeutschen Unternehmens	1008
1. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	1008
2. 8. 85	Bekanntmachung der Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC)	1009
5. 8. 85	Bekanntmachung des Protokolls über die Verlängerung des deutsch-chinesischen Abkommens über die wirtschaftliche Zusammenarbeit	1042

Preis dieser Ausgabe: 7,70 DM (6,60 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 30, ausgegeben am 22. August 1985**

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	1045
1. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung	1046
1. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften	1047
5. 8. 85	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen	1048
6. 8. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Budapester Vertrags über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren	1067

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich –,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
1. 8. 85 Verordnung Nr. 14/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	9165	(145	8. 8. 85)	20. 8. 85
19. 7. 85 Vierzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Elften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken-Ensheim) 96-1-2-11	9165	(145	8. 8. 85)	26. 9. 85
19. 7. 85 Bekanntmachung der Neufassung der Elften Durchführungsverordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) 96-1-2-11	9166	(145	8. 8. 85)	—
19. 7. 85 Achtzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-64	9269	(146	9. 8. 85)	26. 9. 85
12. 8. 85 Verordnung Nr. 15/85 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	9681	(151	16. 8. 85)	1. 9. 85

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
10. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1907/85 der Kommission über das Verzeichnis der Rebsorten und Gebiete, von bzw. aus denen zur Schaumweinherstellung in der Gemeinschaft eingeführter Wein stammt	L 179/21	11. 7. 85
10. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1908/85 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 771/74 über die Bedingungen für die Beihilfe für Flachs und Hanf	L 179/22	11. 7. 85
10. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1909/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1591/85 hinsichtlich der Freigabe der Kautions	L 179/23	11. 7. 85
11. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1920/85 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für Williamsbirnen sowie der Produktionsbeihilfe für Williamsbirnen in Sirup für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 180/23	12. 7. 85
11. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1921/85 der Kommission über die Begrenzung der Produktionsbeihilfe für in Sirup haltbar gemachte Williamsbirnen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 180/25	12. 7. 85
11. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1922/85 der Kommission zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 über Einzelheiten des Verkaufs von Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen	L 180/26	12. 7. 85
12. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1940/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 953/85 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 147/85 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1984/85	L 181/30	13. 7. 85
12. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1941/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 148/85 über die Eröffnung der Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1984/85	L 181/31	13. 7. 85
12. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1942/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben	L 181/33	13. 7. 85
15. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1948/85 der Kommission zur Regelung des Transfers von Magermilchpulver an die griechische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten	L 183/6	16. 7. 85
16. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1960/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	L 184/9	17. 7. 85
17. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1971/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 225/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten	L 185/15	18. 7. 85
16. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 1977/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1489/84 über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen (EWG) Nr. 3284/83 und (EWG) Nr. 3285/83 betreffend den Obst- und Gemüsektor	L 186/2	19. 7. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
16. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1978/85 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe an Hopfenerzeuger für die Ernte 1984	L 186/2	19. 7. 85
16. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1982/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	L 186/8	19. 7. 85
18. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1987/85 der Kommission zur 25. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	L 186/20	19. 7. 85
18. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1989/85 der Kommission zur Bestimmung des Einkommensausfalls sowie des Betrages der je Mutterschaf zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 186/22	19. 7. 85
19. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2007/85 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der in Belgien gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 772/85 und (EWG) Nr. 978/85 abgeschlossenen Verträge über die private Lagerhaltung von Schweinefleisch	L 188/25	20. 7. 85
19. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2008/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1477/85 hinsichtlich des Endtermins für die Einreichung von Anträgen auf Beihilfe für die private Lagerhaltung im Sektor Schweinefleisch	L 188/27	20. 7. 85
19. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2013/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben	L 188/34	20. 7. 85
21. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2018/85 der Kommission zur Aussetzung der Voraussetzung der in Italien geltenden Währungsausgleichsbeträge	L 190/1	22. 7. 85
17. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1019/85 der Kommission zur Festsetzung der Erträge an Oliven und Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 191/1	23. 7. 85
22. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2022/85 der Kommission über Mindestqualitätsanforderungen für getrocknete Pflaumen und für Trockenpflaumen, die für eine Produktionsbeihilfe in Betracht kommen	L 191/31	23. 7. 85
22. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2023/85 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises für getrocknete Pflaumen sowie des Betrages der Produktionsbeihilfe für Trockenpflaumen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 191/37	23. 7. 85
22. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2024/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 147/85 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1984/85	L 191/39	23. 7. 85
23. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2031/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2827/84 hinsichtlich der Geltungsdauer der Maßnahmen zur Entbeinung des von den Interventionsstellen angekauften Rindfleisches	L 192/7	24. 7. 85
23. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2032/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2393/84 zur Gewährung einer Beihilfe für die Verwendung von konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem konzentriertem Traubenmost für die Weinbereitung im Wirtschaftsjahr 1984/85	L 192/8	24. 7. 85
23. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2033/85 der Kommission zur Anpassung der in Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 vorgesehenen Gesamtgarantiemengen Milch und Milcherzeugnisse	L 192/9	24. 7. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
23. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2039/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1784/77 über die Zertifizierung von Hopfen	L 193/1	25. 7. 85
24. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2046/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1985/74 über die Bedingungen für die Festsetzung der Referenzpreise und die Feststellung der Frei-Grenze-Preise für Karpfen	L 193/15	25. 7. 85
24. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2047/85 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Karpfen für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 193/16	25. 7. 85
24. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2050/85 der Kommission zur Festsetzung der Wiegungskoeffizienten für die Berechnung des gemeinschaftlichen Marktpreises für geschlachtete Schweine und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2095/84	L 193/21	25. 7. 85
24. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2051/85 der Kommission über eine besondere Interventionsmaßnahme für Hartweizen in Italien	L 193/23	25. 7. 85
24. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2052/85 der Kommission über eine besondere Interventionsmaßnahme für Hartweizen in Griechenland	L 193/26	25. 7. 85
25. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2072/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	L 196/22	26. 7. 85
25. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2073/85 der Kommission zur Freistellung der Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zum öffentlichen Ankauf von bestimmtem Obst und Gemüse	L 196/23	26. 7. 85
25. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2074/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 496/70 bezüglich der ersten Bestimmungen über die Kontrolle der Qualität von nach Drittländern ausgeführtem Obst und Gemüse	L 196/24	26. 7. 85
25. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2075/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 497/70 über Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	L 196/25	26. 7. 85

Andere Vorschriften

8. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1900/85 des Rates über die Einführung gemeinschaftlicher Ausfuhr- und Einfuhrmeldungen	L 179/4	11. 7. 85
8. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1901/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 über das gemeinschaftliche Versandverfahren	L 179/6	11. 7. 85
9. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1906/85 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 179/18	11. 7. 85
8. 7. 85 Verordnung (EGKS, EWG, Euroatom) Nr. 1914/85 des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind	L 180/1	12. 7. 85
8. 7. 85 Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1915/85 des Rates zur Berichtigung der Gehaltstabellen und der übrigen Elemente für die Berechnung der Dienstbezüge in den Verordnungen (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 419/85 und (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 420/85	L 180/3	12. 7. 85
8. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1932/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 hinsichtlich der Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs	L 181/1	13. 7. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
12. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1943/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/69 hinsichtlich bestimmter Vermarktungs-normen für Eier	L 181/34	13. 7. 85
15. 7. 85 Entscheidung Nr. 1957/85/EGKS der Kommission zur Aussetzung der Anwendung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Warmbreitband aus Stahl mit Ursprung in Brasilien	L 184/6	17. 7. 85
15. 7. 85 Entscheidung Nr. 1958/85/EGKS der Kommission zur Aussetzung der Anwendung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten warmgewalzten Blechen mit Ursprung in Brasilien	L 184/7	17. 7. 85
15. 7. 85 Entscheidung Nr. 1959/85/EGKS der Kommission zur Aussetzung der Anwendung des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmten kaltgewalzten Blechen mit Ursprung in Brasilien	L 184/8	17. 7. 85
15. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1961/85 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in China	L 184/10	17. 7. 85
17. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1970/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2365/84 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen	L 185/12	18. 7. 85
16. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1976/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle	L 186/1	19. 7. 85
16. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1979/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1603/83 über Sondermaßnahmen für den Absatz der im Besitz der Einlagerungsstellen befindlichen getrockneten Weintrauben und getrockneten Feigen	L 186/5	19. 7. 85
16. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1980/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/81 über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland und Nordirland	L 186/6	19. 7. 85
16. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1981/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1938/81 über eine gemeinsame Maßnahme zur beschleunigten Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland	L 186/7	19. 7. 85
18. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1988/85 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2710/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Aufteilung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1207/84 festgesetzten Beträge durch die Mitgliedstaaten auf die Kleinerzeuger von Milch für das Wirtschaftsjahr 1984/85	L 186/21	19. 7. 85
16. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates über den aktiven Veredlungsverkehr	L 188/1	20. 7. 85
16. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2000/85 des Rates zur Festsetzung der Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung der Maßnahmen, mit denen der auf dem Abbau der niederländischen positiven Währungsausgleichsbeträge beruhende Rückgang des landwirtschaftlichen Einkommens ausgeglichen werden soll	L 188/10	20. 7. 85
16. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2001/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1943/81 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Futtermittelsektor in Nordirland	L 188/11	20. 7. 85
17. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2004/85 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Tschechoslowakei und Ungarn	L 188/17	20. 7. 85
23. 7. 85 Verordnung (EWG) Nr. 2034/85 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 192/10	24. 7. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
23. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2035/85 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Methanol (Methylalkohol) der Tarifstelle 29.04 A I mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3562/84 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 192/11	24. 7. 85
23. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2040/85 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Aldicarb (ISO), gelöst in Dichlormethan, der Tarifstelle ex 29.31 B	L 193/2	25. 7. 85
23. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2041/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Polyesterfolien der Tarifstelle ex 39.01 C III a) des Gemeinsamen Zolltarifs	L 193/3	25. 7. 85
24. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2048/85 der Kommission zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2108/83 zur Eröffnung einer Daueraus-schreibung für den Verkauf von getrockneten Weintrauben und getrockneten Feigen für besondere Verwendungszwecke	L 193/17	25. 7. 85
24. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2049/85 der Kommission über den Verkauf von getrockneten Weintrauben und getrockneten Feigen der Ernte 1983 zu im voraus festgesetzten Preisen für besondere Verwendungs-zwecke	L 193/12	25. 7. 85
24. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2053/85 der Kommission über die Einstellung des Seeteufelfangs durch Schiffe unter der niederländischen Flagge	L 193/29	25. 7. 85
23. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2054/85 der Kommission über die Festset-zung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zoll-werts bestimmter verderblicher Waren	L 193/20	25. 7. 85
24. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2055/85 der Kommission zur Änderung des Berichtigungsfaktors, der bei der Berechnung der bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen anwendbaren Währungsaus-gleichsbeträge zu berücksichtigen ist	L 193/33	25. 7. 85
25. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2076/85 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven und des den Ananaser-zeugern zu zahlenden Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1985/86	L 196/26	26. 7. 85
25. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2077/85 der Kommission mit Durchführungs-bestimmungen zur Produktionsbeihilferegelung für Ananaskonserven	L 196/28	26. 7. 85
25. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2078/85 der Kommission über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter der Flagge von Belgien	L 196/30	26. 7. 85
23. 7. 85	Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates über die integrierten Mit-telmeerprogramme	L 197/1	27. 7. 85
—	Berichtigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Konsolidierung und Änderung des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Repu-blik Österreich (ABI. Nr. L 323 vom 11. 12. 1984)	L 184/19	17. 7. 85
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1300/85 des Rates vom 23. Mai 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 hin-sichtlich der Anwendung einer ermäßigten Abschöpfung bei bestimm-ten Käsesorten (ABI. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985).	L 184/19	17. 7. 85

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,05 DM (4,95 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,85 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 414. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1985, ist im Bundesanzeiger Nr. 153 vom 20. August 1985 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 153 vom 20. August 1985 kann zum Preis von 4,50 DM (3,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.